

COUNCIL OF EUROPE

CONSEIL DE L'EUROPE

Strasbourg, 10 September 1987

DS-DO (87) Inf 7

COMMITTEE FOR THE DEVELOPMENT OF SPORT



COE196125

7th Meeting of the Expert Group on the
European Anti-Doping Charter for Sport

Strasbourg, 12-13 September 1987

PENALTIES IN AUSTRIA

Regulations of the Bundes-Sportorganisation (BSO) and the Verein für
Medizinische und Sportwissenschaftliche Beratung
(VMSB) (Austrian Medical and Sports Research Federation)

E 4.020
04.8

THIS DOCUMENT WILL NOT BE
DISTRIBUTED DURING THE MEETING
PLEASE BRING THIS COPY

EINHEITLICHE DOPINGBESTIMMUNGEN

Die Bundes-Sportversammlung hat in ihrer Tagung am 8. März 1985 in Wien folgende Doping-Grundsatzbeschlüsse gefaßt, die auch international als bedeutsam bezeichnet werden dürfen:

Präambel:

— In Erkenntnis, daß im Sport die Verwendung von Drogen und anderen unerlaubten leistungsbeeinflussenden Maßnahmen Eingang gefunden hat, und daß alle Mittel zur Bekämpfung dieser gesundheitsschädigenden und ethisch verwerflichen Entwicklung eingesetzt werden müssen,
— in der Überzeugung, daß jede Maßnahme, die geeignet scheint, die Leistung eines Sportlers für die Zeit des Wettkampfes über dasjenige Maß hinauszuhoben, das seinem Trainingszustand und seiner individuellen Höchstleistungsgrenze entspricht, als unsportlich zu bezeichnen ist,
beschließt die Bundes-Sportversammlung als Folge der strikten Ablehnung jeglicher Leistungssteigerung durch Doping folgende Maßnahmen:

1. Die Mitglieder der BSO verpflichten sich, wenn nicht bereits eine über die anschließend genannten Dopingbestimmungen hinausgehende Regelung besteht, diese Mindest-Dopingbestimmungen in ihre Wettkampfordnungen aufzunehmen.

2. Jeder Sportverband Österreichs verpflichtet sich, bei Wettkämpfen, die von je einem Vertreter des Bundes-Sportfachrates, des VMSB und des Bundes gelöst werden, Dopingkontrollen durch eine beim VMSB eingerichtete Kontrollkommission zuzulassen.

3. Jeder Sportverband Österreichs nimmt zur Kenntnis, daß sich das BMUKS vorbehält, bei Verweigerung von Dopingkontrollen oder der Nichteinhaltung der anschließend genannten Regelungen Förderungen bis zur Klärung einzustellen.
Der Erlaß des Jahres 1963 wird im Einvernehmen zwischen BSO und BMUKS neu gefaßt.

4. Dopingkontrollen sollen auf vier Ebenen durchgeführt werden:

- a) bei Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften;
- b) auf Veranlassung eines Verbandes/Veranstalters;
- c) präventiv vor internationalen Großsportveranstaltungen auf Veranlassung eines Verbandes;
- d) bei Veranstaltungen, für welche internationale Verbände solche vorschreiben.

5. Alle Mitglieder der BSO werden bei den internationalen Fachverbänden, beim IOC und bei anderen internationalen Organisationen, aber auch bei allen internationalen Sportinstitutionen Initiativen ergreifen, um sicherzustellen, daß bei allen nationalen und internationalen Wettkämpfen die Möglichkeit von Dopingkontrollen sichergestellt wird.

Binnen Jahresfrist sollen Resultate vorliegen.

6. Diese Dopingbestimmungen gelten für alle aktiven Sportler, Funktionäre, Ärzte, Masseure, Trainer usw. der österreichischen Fach- und Dachverbände.

7. Eine Expertenkommission wurde beim VMSB eingerichtet. Diese Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und ständige Aktualisierung einer Liste der verbotenen Mittel auf der Basis der IOC-Aufstellung;
- b) Erstellung einer Liste der erlaubten Mittel;
- c) Abgrenzung trainingsbegleitender Maßnahmen zur physiologischen Leistungssteigerung im Sinne eines Dopings;
- d) Einsetzen einer Kontrollkommission zur Prüfung der ausgelosten Wettkämpfe (siehe Punkt 2);
- e) Einrichtung einer medizinisch-wissenschaftlichen Dopingkommission im Rahmen des VMSB zur Lösung aller medizinischen, wissenschaftlichen, technischen Probleme;
- f) Überlegungen darüber, wo die Dopingkontrollen analysiert werden, Sicherstellung der dafür notwendigen organisatorischen Maßnahmen;
- g) Überlegungen bezüglich eines Aufbaues einer eigenen Prüfstelle in Österreich.

8. Auf Veranlassung des VMSB sollen Anti-Dopingberatungsstellen in Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck errichtet werden, welche vorrangig folgende Aufgaben haben:

- a) Aufklärungsarbeit für Trainer, Ärzte und Sportler in Form von Seminaren, auch über trainingsbegleitende Maßnahmen;
- b) Beratungstätigkeit zur Verhinderung von Doping, z. B. Verbreitung der Dopinglisten, Verbreitung der Tradename-Listen, Verbreitung einer Positivliste, Verbreitung einer Substitutionsliste in Form einer Broschüre.

9. Jeder Sportverband Österreichs verpflichtet sich, folgende Mindest-Strafbestimmungen in seine Wettkampfbestimmungen (weitergehende Bestimmungen der Verbände bleiben aufrecht) bis Ende 1985 aufzunehmen:

Einzelportler:

Beim 1. Verstoß:

Disqualifikation; Ausschluß vom jeweiligen Bewerb; 6 Monate Sperre für nationale und internationale Wettkämpfe.

Beim 2. Verstoß:

Disqualifikation; Ausschluß vom jeweiligen Bewerb; 2 Jahre Sperre für nationale und internationale Wettkämpfe.

Bei weiteren Verstößen:

Disqualifikation; Ausschluß vom jeweiligen Bewerb; lebenslängliche Sperre für nationale und internationale Wettkämpfe.

Mannschaften:

Spieler:

Beim 1. Verstoß:

Sperre für 10 Pflichtspiele (national und international ausgeschriebene Bewerbe, nicht jedoch Freundschaftsspiele).

Beim 2. Verstoß:

Sperre bis zum Ende der laufenden Meisterschaft (Bewerb) plus Sperre für die nächste Meisterschaft.

Bei weiteren Verstößen:

Sperre auf Lebenszeit.

Mannschaft:

Strafverifizierung (je nach Reglement des zuständigen Verbandes).

Funktionäre, Ärzte, Masseure, Trainer usw.:

Beim 1. Verstoß:

Funktionsenthebung für 1 Jahr.

Beim nächsten Verstoß:

Funktionsenthebung lebenslänglich.

10. Geltungsbereich der Strafbestimmungen:

- a) Wer als Sportler verbotene Mittel verwendet, wird, wie oben angeführt, bestraft.
- b) Wer bei der Anwendung verbotener Mittel oder Maßnahmen Beihilfe leistet, wird bestraft.
- c) Wer sich einer Dopingkontrolle widersetzt oder entzieht, wird bestraft.
- d) Diese Strafregelung gilt für österreichische Sportler bei Wettkämpfen im In- und Ausland, so nicht darüber hinausgehende Bestimmungen des jeweiligen nationalen und/oder internationalen Verbandes bestehen.
- e) Es gilt jeweils die Dopingliste des VMSB, soweit nicht darüber hinausgehende Bestimmungen des Verbandes bzw. des internationalen Verbandes oder des IOC bestehen.
- f) Die Dopingkontrollen werden nach den Richtlinien des IOC durchgeführt.

11. Alle Dopingkontrollen werden von der Kontrollkommission des VMSB nach dem Reglement des IOC (modifiziert) durchgeführt.

Die Richtlinien des IOC werden den Verbänden zugesandt.

12. Zur Erledigung von Einsprüchen, Beschwerden, Änderungswünschen, zur Koordination der Meinungen der BSO, des VMSB und des Bundes, zur Regelung spezieller Fragen usw. wird eine »Sechser-Kommission«, bestehend aus je zwei Vertretern der BSO, des VMSB und des Bundes, eingerichtet.

Sie hält alle Dopingfälle inkl. der Strafen in Evidenz.

Die Geschäfte führt die BSO.

13. Diese Vereinbarung tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.